

BO-Nr. 1519 – 14.03.19
PfReg. H 5.1 e

Anpassung der Vergütung nach dem Zeitaufwand (Zeithonorar) bei Architekten und Ingenieuren

In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2009 und 2013 sind die Vorschriften über das Zeithonorar entfallen; die Stundensätze sind preisrechtlich nicht mehr festgelegt. Damit wollte der Verordnungsgeber den Vertragsparteien mehr Flexibilität bei den Vertragsverhandlungen ermöglichen und den Wettbewerb fördern.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht wie auch andere staatliche sowie kommunale Institutionen weiterhin Bedarf an allgemeinen Orientierungswerten für Stundensätze, da diese in der täglichen Praxis bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen durchaus eine bedeutende Rolle spielen.

Die folgende Anpassung der Stundensätze orientiert sich an den Ergebnissen der Tarifierhöhung des TVöD und TV-L.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat seit 1. Januar 2016 die Stundensätze nicht mehr verändert.

In Anlehnung an die Verfahrensweise staatlicher und kommunaler Einrichtungen und in angemessener Fortschreibung der eigenen Regelsätze können ab 1. April 2019 für Leistungen nach Zeitaufwand mit Architekten und Ingenieuren die im folgenden genannten Stundensätze vereinbart werden. Diese Regelsätze stellen die übliche Obergrenze für besondere Leistungen dar, die zu Grundleistungen nach HOAI-Leistungsbildern hinzukommen. Darüber hinaus sind diese Regelsätze für die Honorierung von Architektenleistungen gedacht, deren anrechenbare Kosten unter den Tafelwerten des § 35 Abs. 1 der HOAI liegen; Entsprechendes gilt bei den Fachingenieuren.

Es gibt in den diözesanen Vertragsformularen vier Vergütungsgruppen:

1	Architekt/Ingenieur, Bürochef bzw. Partner	98,00 € (bisher 90,00 €)
2	Technische Mitarbeiter Dipl.-Ing./Ing.Grad., Bautechniker	77,00 € (bisher 70,00 €)
3	Technische Mitarbeiter, Bauzeichner	61,00 € (bisher 55,00 €)
4	Hilfskräfte, technisch oder kaufmännisch	50,00 € (bisher 45,00 €)

Diesen Beträgen kann die Umsatzsteuer (MwSt.) noch zugeschlagen werden. Dagegen sind gehaltsgebundene Kosten und übliche Verwaltungskosten (z. B. Sekretariat) mit den Stundensätzen abgegolten.

Vorstehende Empfehlung ist beim Abschluss von Neuverträgen anwendbar. Auf bereits bestehende Verträge kann sie ab den genannten Zeitpunkt durch Vereinbarung übergeleitet werden. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an.

Der Kilometergeldersatz für die Benutzung von Kraftwagen bei Fahrten von freiberuflich Tätigen unter Beachtung von § 14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI beträgt unverändert 0,35 €/km.

Rottenburg, den 21. März 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar